

Die Ärzteberatung ABC berät Ärztinnen, Ärzte und andere Medizinalpersonen in allen Fragen rund um das Management der Praxis, Finanzplanung, Nachlassplanung und so weiter. Weitere Auskünfte

erhalten Sie telefonisch über 041-368 56 56 oder per E-Mail an info@a-b-c.ch. DoXMedical publiziert die Fallbeispiele und die Informationen mit freundlicher Zustimmung der Ärzteberatung ABC.

Gemeinschaftspraxis in Aktiengesellschaft umwandeln?

Bei der Umwandlung einer Gemeinschaftspraxis in eine Aktiengesellschaft (AG) ist vorab auf Folgendes hinzuweisen: Die Tatsache, dass zwei Ärzte die Praxis als Aktiengesellschaft führen, ändert an ihren beruflichen Verpflichtungen überhaupt nichts. Es braucht für jeden Einzelnen wie bis anhin die kantonale Bewilligung zur Ausübung des Arztberufs.

Und für die erbrachten Leistungen ist jeder Arzt auch unter dieser Rechtsform persönlich verantwortlich: Ein geschädigter Patient kann seine Rechte jederzeit gegenüber einem Arzt geltend machen, dem ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser als Angestellter einer AG tätig ist.

Die Umwandlung der Einzelgesellschaft in eine Aktiengesellschaft bringt namentlich in den Bereichen der Steuern, der Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen sowie bei Mutationen der Ärzte in der Gemeinschaftspraxis erhebliche Vorteile.

Unter www.kmu.admin.ch/themen/00614/00656/00673/index.html?lang=de

findet man alle notwendigen und aktuellen Einzelheiten zur Gründung einer Aktiengesellschaft (AG).

Einfache Gründung

Die Gründung der AG ist einfach und vergleichsweise kostengünstig. Der Notar, den man dafür aufsuchen muss, kann einen über alle notwendigen Schritte und die genauen Kosten aufklären. In einer bestehenden Praxis wird das vorhandene Vermögen als Kapital eingebracht. Wird das Mindestkapital von 100 000 Franken gewählt, kann der Überschuss als Darlehen an die Gründungsaktionäre in die Bilanz eingebucht werden. Dieses Darlehen kann dann verzinst werden, und zwar ohne Sozialabgaben.

Arzt-Aktionär als Lohnbezüger

Wird die Praxis als AG geführt, ist jeder Arzt-Aktionär ein Angestellter dieser AG. Er bezieht einen zu bestimmenden Lohn, führt über die AG die Pensionskasse und lässt sich nur so viel Dividende auszahlen, wie es aufgrund der individuellen Lage und der optimalen Steuersituation angebracht ist. In diesem Bereich haben die Aktionäre grossen Spielraum. Die gedämpfte Doppelbesteuerung des Gewinns der Gesellschaft und der Dividenden ist ein Nachteil. Dass man auf Dividenden keine Sozialabgaben leisten muss, ist dagegen ein erheblicher Vorteil. In diesem Bereich muss man allerdings auf die Vorgaben der AHV achten.

Einfache Aus- und Eintritte

In Gemeinschaftspraxen in der Form der AG werden der Austritt und der Eintritt von Arzt-Aktionären stark vereinfacht: Der Wert der Aktien wird gemäss den statutarischen Bewertungsregeln festgelegt. Diese werden dann einfach zum festgelegten Preis übertragen.

Revision

Gemäss dem geltenden Gesetz kann eine Gesellschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die Revision verzichten, wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Für die Mehrheit der Arztpraxen hat die Umwandlung in eine juristische Person aus diesem Grund keine teure Revisionspflicht zur Folge.

Unbedingt machen!

Es gibt eigentlich fast nichts, was in den Kantonen, die das erlauben, gegen die Umwandlung einer Gemeinschaftspraxis in eine AG spricht. Das ist auch in der Literatur über dieses Thema der Tenor. Die grosse Hemmschwelle bei vielen Ärzten ist die Angst, die eigentlich recht tiefen Hürden der Gründung zu überspringen und in die noch unbekannte und etwas mystische neue Gesellschaftsform vorzudringen. Gleichwohl lautet die Antwort: Unbedingt machen! ♦